

Antrag des Regierungsrates vom 29. August 2018

5491

Gesetz über die Gebäudeversicherung (GebVG)

(Änderung vom; Rechtsgrundlagen Naturgefahren)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 29. August 2018,

beschliesst:

I. Das Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 2. März 1975 wird wie folgt geändert:

§ 2. Abs. 1 unverändert.

Aufgaben

² Sie besorgt aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften den Brandschutz und das Feuerwehrwesen, soweit diese Aufgaben staatlichen Organen obliegen.

³ Sie kann die Elementarschadenprävention bei Gebäuden wahrnehmen.

⁴ Es können ihr weitere Bereiche des Personen- und des Sachwerteschutzes übertragen werden.

§ 2 a. ¹ Die Anstalt gewährt Beiträge an die Kosten des Feuerlösch- und Feuerwehrwesens. Beiträge

² Sie kann für Massnahmen zum Gebäudeschutz Beiträge an Eigentümer von bestehenden versicherten Gebäuden mit erhöhter Elementarschadengefahr ausrichten, sofern die Massnahmen das Schadenpotenzial für versicherte Elementarschäden wesentlich verringern.

§ 2 a wird zu § 2 b.

Neuer Titel nach § 39:

VI. Prävention

§ 39 a. ¹ Die Anstalt kann Gemeinden und Private in Angelegenheiten des Schutzes von Gebäuden vor Naturgefahren beraten und die Bevölkerung sensibilisieren.

² Sie erlässt Ausführungsbestimmungen für die Beratung und die Gewährung von Beiträgen.

Titel VI.–X. werden zu Titeln VII.–XI.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

1. Ausgangslage

1.1 «Förderung Objektschutz-Massnahmen Hochwasser» und «Hagelschutz – einfach automatisch»

Der Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) beschloss am 25. September 2007 das Präventionsprojekt «Förderung Objektschutz-Massnahmen Hochwasser» und genehmigte hierzu einen Kredit von 15 Mio. Franken. Durch die Ausrichtung von Subventionsbeiträgen an vorbeugende Massnahmen an bestehenden Gebäuden soll eine Risikoverminderung von Elementarschäden bewirkt werden. Hierzu erliess der Verwaltungsrat ein Reglement «Beiträge an Objektschutz-Massnahmen». Im genannten Beschluss sah der Verwaltungsrat weiter vor, dass nach Vorliegen von aussagekräftigen Ergebnissen des Projekts eine formell-gesetzliche Grundlage für Objektschutz-Massnahmen Hochwasser auszuarbeiten sei. Das Projekt war bis 31. Dezember 2017 befristet.

Mit Beschluss vom 27. Juni 2017 verlängerte der Verwaltungsrat das Projekt bis zum Inkrafttreten der vorzusehenden gesetzlichen Bestimmungen zum Thema Naturgefahren im Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 2. März 1975 (GebVG, LS 862.1) bzw. bis der Kredit von 15 Mio. Franken aufgebraucht ist, längstens jedoch bis 31. Dezember 2023. Der Verwendungszweck des Kredits von 15 Mio. Franken wurde gleichzeitig auf das Projekt «Hagelschutz – einfach automatisch» ausgeweitet.

1.2 Bericht Finanzkontrolle

Mit Bericht der Finanzkontrolle zur Vertiefungsprüfung bei der GVZ vom 18. Dezember 2017 stellte diese fest, dass für die Ausrichtung von Förderbeiträgen im Rahmen der Projekte «Objektschutz-Massnahmen Hochwasser» und «Hagelschutz – einfach automatisch» wie auch für die Reservebildung des Objektschutzfonds die rechtliche Grundlage fehle. Sie vertrat die Ansicht, dass der Verwaltungsratsbeschluss vom 27. Juni 2017 und die damit verbundene Verlängerung der Objektschutzmassnahmen dem Erfordernis einer Rechtsgrundlage nicht genüge und empfahl, eine gesetzliche Grundlage für den Objektschutzfonds und die Förderung der Objektschutzmassnahmen gegen Hochwasser und Hagel zu erwirken.

1.3 Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen

Im Rahmen der Beratung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung der GVZ 2017 befasste sich die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen des Kantonsrates (AWU) am 25. April 2018 zusätzlich mit dem Bericht der Finanzkontrolle bezüglich der genannten Thematik. Aufgrund der Ausführungen der AWU sicherte der Verwaltungsratspräsident der GVZ die rasche Ausarbeitung einer Rechtsgrundlage zu. Die AWU ihrerseits stellte einer Gesetzesgrundlage zur Förderung von Objektschutzmassnahmen ihre Unterstützung in Aussicht. Am 28. Juni 2018 stimmte der Verwaltungsrat der vorliegenden Gesetzesänderung zu und beantragte dem Regierungsrat die Einleitung eines ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens.

2. Beiträge an Objektschutzmassnahmen

Die Erfahrungen mit den Beiträgen aus dem Objektschutzfonds zeigen, dass für deren Ausrichtung kein Instrument mit zweckgebundenen Mitteln erforderlich ist. Auf die Schaffung eines Objektschutzfonds ist daher zu verzichten. Die vorliegende Gesetzesänderung beschränkt sich deshalb auf eine Regelung zur Ausrichtung von Beiträgen an Objektschutzmassnahmen, die aus den Prämieinnahmen der GVZ finanziert werden können. Der Verwaltungsrat stimmte am 23. Juli 2018 der Auflösung des Objektschutzfonds zu. Die Mittel werden dem Reservefonds zugeführt.

3. Bemerkungen zu den geänderten Bestimmungen

3.1 § 2 Aufgaben

§ 2 GebVG umschreibt in Abs. 1, 2 und 4 die bisherigen Aufgaben der GVZ, die weiterhin unverändert Bestand haben. Der Begriff «Feuerpolizei» wird dabei durch den heute gebräuchlichen Begriff «Brandschutz» ersetzt. Neu weist § 2 Abs. 3 der GVZ die Aufgabe der Elementarschadenprävention bei Gebäuden zu (Kann-Vorschrift).

3.2 § 2a Beiträge

In einem neuen § 2a werden die Möglichkeiten der GVZ zur Gewährung von Beiträgen festgehalten. Weiterhin sollen Beiträge an das Feuerlösch- und das Feuerwehewesen geleistet werden (bisheriger § 2 Abs. 3). Neu kann die GVZ Massnahmen zum Gebäudeschutz finanzieren (§ 2a Abs. 2). Beiträge können Eigentümerinnen und Eigentümern von bestehenden bei der GVZ versicherten Gebäuden mit erhöhter Elementarschadengefahr ausgerichtet werden, sofern die Massnahmen das Schadenpotenzial für versicherte Elementarschäden wesentlich verringern.

Der bisherige § 2a wird unverändert zu § 2b.

3.3 § 39a

Die GVZ nimmt bereits heute die Naturschadenprävention im Rahmen ihrer Versicherungstätigkeit schwergewichtig durch Beratungen wahr. Die Bedeutung der Prävention im Bereich Naturgefahren nimmt zu, weshalb eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage hierfür geschaffen werden soll. Neben der Beratung soll die GVZ die Möglichkeit haben, die Bevölkerung mit Informationen allgemein zum Thema Naturgefahren zu sensibilisieren. Die Mitwirkung in gesamtschweizerischen Gremien gehört ebenso dazu. Grundlage für Beratung und Sensibilisierung ist ein neuer § 39a Abs. 1.

Der Erlass der Ausführungsbestimmungen soll in die Kompetenz des Verwaltungsrates fallen (§ 39a Abs. 2), der grundsätzlich zum Erlass von Bestimmungen im Versicherungsbereich zuständig ist. In den Ausführungsbestimmungen werden u.a. die Voraussetzungen für die Gewährung der Beiträge an Objektschutzmassnahmen geregelt.

4. Finanzielle Auswirkungen

Hauptzweck der vorgesehenen Beiträge für Objektschutzmassnahmen ist die Risikoverminderung von Elementarschäden. Sie dienen somit direkt der Hauseigentümerschaft und der GVZ. Die derzeitige Praxis sieht vor, dass nur Beiträge bewilligt werden, die zu einer wesentlichen Verminderung des Elementarrisikos beitragen. Daran soll festgehalten werden.

Die Beiträge an Objektschutzmassnahmen betragen in den Jahren 2015 Fr. 57 000, 2016 Fr. 143 000 und 2017 Fr. 232 000. Es ist davon auszugehen, dass sich die Förderbeiträge im Rahmen der Ausgaben des letzten Jahres einpendeln werden.

Die Gesetzesanpassung hat keine finanziellen Belastungen für Kanton und Gemeinden zur Folge. Die Beiträge können aus den Prämieinnahmen der GVZ finanziert werden.

5. Regulierungsfolgeabschätzung

Die Änderungen GebVG bringt keine zusätzlichen administrativen Belastungen von Unternehmen mit sich. Auf eine Regulierungsfolgeabschätzung im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (EntlG; LS 930.1) kann deshalb verzichtet werden.

6. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der vorgelegten Änderung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Thomas Heiniger	Kathrin Arioli